LANDKREIS BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

AMTSBLATT DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Sonderausgabe 22 Bad Kissingen,07.06.2021

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Bad Kissingen für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie vom 31.05.2021

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

27

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Bad Kissingen für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie vom 31.05.2021

Das Landratsamt Bad Kissingen ergänzt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) diese allgemein und unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen durch folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie vom 31.05.2021 wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 07.06.2021 in Kraft.

Begründung:

I.

Der Landkreis Bad Kissingen hat auf der Grundlage der bis zum 06.06.2021 gültigen 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) am 31.05.2021 eine Allgemeinverfügung mit Wirkung ab dem 01.06.2021 veröffentlicht. Diese

Allgemeinverfügung betrifft im Wesentlichen inzidenzabhängige Lockerungen im Bereich Gastronomie, Kultur, Sport, Beherbergungen, musikalische und kulturelle Proben sowie Freibäder.

Mit Wirkung zum 07.06.2021 trat die inzwischen 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in Kraft.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Bad Kissingen für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Zu Ziffer 1:
Die aufzuhebende Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 stützte sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Die 12. BayIfSMV ist mit Ablauf des 06.06.2021 außer Kraft getreten. An Ihrer Stelle trat mit Wirkung zum 07.06.2021 die 13. BayIfSMV. Hinsichtlich der in der aufzuhebenden Allgemeinverfügung angeordneten Regelungen sieht die 13. BayIfSMV weitreichendere Erleichterungen vor, die unmittelbar und in Abhängigkeit bestimmter Inzidenzwerte bayernweit gelten. Ein Festhalten an der nur den Landkreis Bad Kissingen betreffenden Allgemeinverfügung erscheint daher nicht mehr geboten und verhältnismäßig. Die Allgemeinverfügung war mithin aufzuheben.

Zu Ziffer 2: Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3: Diese Allgemeinverfügung gilt mit Wirkung ab dem 07.06.2021 und damit mit Inkrafttreten der 13. BayIfSMV. Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung einhergehenden gesetzlich geregelten Erleichterungen zum 07.06.2021 zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 07.06.2021
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen